



JAHRES BERICHT 2023

DEUTSCHER PRESSERAT

Inhaltsverzeichnis

<i>Bilanz 2023: Mehr Beschwerden, deutlich mehr Rügen</i>	1
<i>Öffentlichkeitswirksame Entscheidungen stärken Pressefreiheit</i>	1
<i>Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht sorgen für Anstieg der Rügen</i>	2
<i>Veröffentlichung von Rügen</i>	5
<i>Debatte um ethische Regeln für Verwendung Künstlicher Intelligenz</i>	6
<i>Israel: Beschwerden bezogen sich häufig auf die Sorgfaltspflicht</i>	7
<i>Beschwerden zur Ukraine-Berichterstattung</i>	8
<i>Richtlinie 12.1: Beschwerden zur Herkunftsbenennung von Verdächtigen</i>	9
<i>Ausschüsse behandeln mehr Beschwerden und erteilen häufiger Sanktionen</i>	10
<i>Die meisten Beschwerden richten sich gegen Regional- und Lokalzeitungen</i>	12
<i>Am häufigsten zu prüfen: Beschwerden zu Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht</i>	13
<i>EU-Projekt zur Digitalisierung europäischer Presseräte</i>	13
<i>Nachfrage nach bundeseinheitlichem Presseausweis sinkt leicht</i>	13
<i>Personalien</i>	14
<i>Impressum</i>	14



Sorgfalt schafft Vertrauen

Bilanz der Sprecherin Kirsten von Hutten

Leserinnen und Leser reagieren empfindlich, wenn sie den Eindruck haben, dass die eigene Tageszeitung Fehler macht. Diese Rückmeldung bekommen wir beim Presserat fast täglich: Die meisten Beschwerden beziehen sich nach wie vor auf Regional- und Lokalzeitungen. Und am häufigsten wenden sich Leserinnen und Leser an den Presserat, wenn sie an der Richtigkeit einer Überschrift oder eines Berichts zweifeln.

Dass die regionale Tageszeitung seit Jahren der häufigste Adressat für Beschwerden beim Presserat ist, werten wir zunächst als positives Zeichen: Leserinnen und Leser haben nach wie vor eine besonders enge Bindung zu ihrer Zeitung vor Ort.

Wahrhaftigkeit ist die beste Leserbindung

Umso bedenklicher ist es, wenn dieses Vertrauen gestört wird. Zwar haben wir auch 2023 viele Beschwerden als unbegründet abgewiesen. Unsere Statistik zeigt: Gerade bei großen Themen wie den Kriegen in Israel und Gaza sowie in der Ukraine haben die Print- und Online-Medien überwiegend sauber gearbeitet.

Insgesamt haben wir jedoch weit mehr schwere Verstöße gegen den Pressekodex festgestellt als in den Jahren davor: 73-mal rügten wir Redaktionen, wenn sie sich nicht an die Regeln im Pressekodex hielten. Davon betrafen 22 Rügen Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht – wenn Überschriften nicht das hielten, was sie versprochen, Beschuldigte keine Stellung zu den Vorwürfen gegen sie nehmen konnten, oder wenn Fakten schlicht nicht sorgfältig recherchiert waren.

Glaubwürdigkeit in Krisenzeiten

Auch wenn der Zeitdruck in den Redaktionen steigt und manche Überschrift schnelle Klicks erzeugt: Für den langfristigen Erfolg der presseethisch gebundenen Medien sorgt nur das Vertrauen der Leserschaft. Die vielen Redaktionen, die sich in Deutschland zum Pressekodex verpflichtet haben, garantieren Glaubwürdigkeit und verlässliche Informationen in einer krisenhaften und unübersichtlichen Nachrichtenlage. Wir sind deshalb überzeugt: Sorgfalt schafft Vertrauen, Wahrhaftigkeit ist die beste Leserbindung.

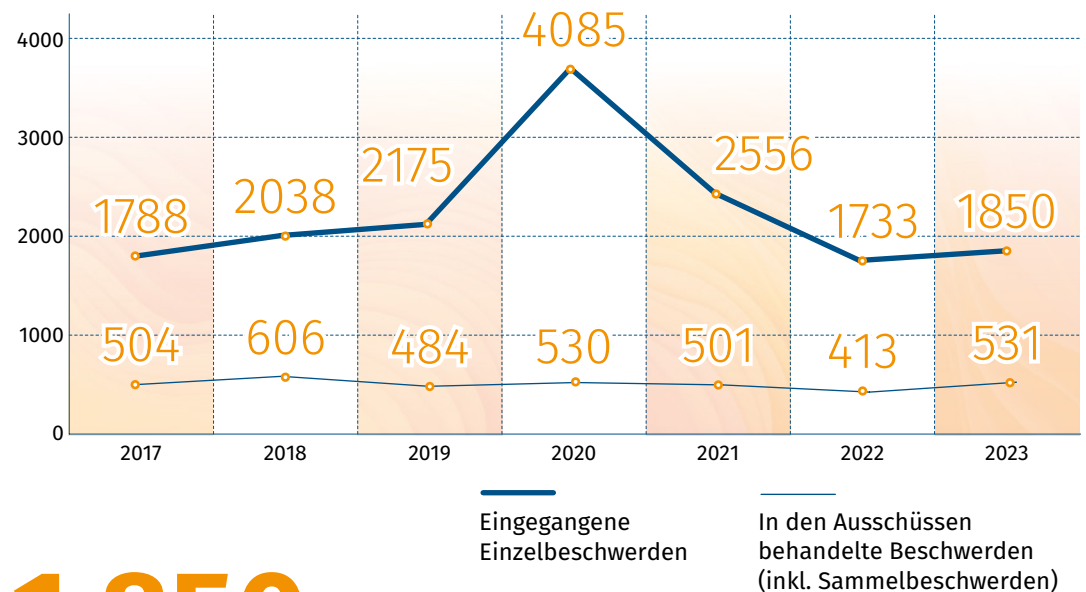
Dr. Kirsten von Hutten

Bilanz 2023: Mehr Beschwerden, deutlich mehr Rügen

2023 wandten sich wieder mehr Leserinnen und Leser an den Deutschen Presserat als im Jahr zuvor: 1.850 Einzelbeschwerden gingen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle ein im Vergleich zu 2022 mit 1.733 Beschwerden. Besonders häufig baten Leserinnen und Leser den Presserat um Prüfung, ob die betreffenden Medien sorgfältig recherchiert und Informationen richtig wiedergegeben hatten. Die Ausschüsse behandelten mit 531 Fällen mehr Beschwerden als 2022 mit nur 413 Eingaben. Etwa ein Drittel der Beschwerden lehnte der Presserat bereits in der Vorprüfung ab, weil sie ganz offensichtlich nicht gegen den Pressekodex verstießen. Für weitere 580 Beschwerden, beispielsweise gegen den Rundfunk, war der Presserat nicht zuständig.

Deutlicher gestiegen als die Beschwerdezahl insgesamt ist jedoch die Zahl der Rügen: 73-mal verhängte der Presserat seine schärfste Sanktion, so häufig wie in keinem Jahr zuvor. Besonders oft rügte der Presserat, wenn Redaktionen gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 und des Pressekodex verstießen hatten. Regionalzeitungen blieben die häufigste Adresse für Beschwerden, gefolgt von Boulevardzeitungen und Zeitschriften.

Abb.
Beschwerden 2017–2023
Der Presserat behandelte
wieder mehr Fälle als im
Vorjahr



1.850 Beschwerden erreichten den Presserat insgesamt

Öffentlichkeitswirksame Entscheidungen stärken Pressefreiheit

Der Presserat hat auch 2023 über einige für die Öffentlichkeit besonders relevante Fälle entschieden. Im Juni 2023 wies er Beschwerden über die Veröffentlichung von Textnachrichten des Springer-Chefs Mathias Döpfner in den ZEIT-Medien als unbegründet ab. An Döpfners Denkweise und Weltbild bestand ein überwiegendes öffentliches Interesse nach Ziffer 8 des Pressekodex, stellte der Presserat fest. Ebenfalls im Juni 2023 erteilte der Presserat dem Verleger der BERLINER ZEITUNG Holger Friedrich eine Rüge, weil er den Namen seines Informanten, des ehemaligen BILD-Chefredakteurs Julian Reichelt, an den Springer-Verlag weitergegeben hatte. Laut Ziffer 5 des Pressekodex gibt die Presse Informanten jedoch ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Der zuständige Ausschuss betonte, dass der Schutz von Informanten ein zentraler Bestandteil der Pressefreiheit ist. Können sich Hinweisgeber darauf nicht verlassen, wird das Vertrauen in die Presse insgesamt beschädigt.

Berichterstattung über Hubert Aiwanger war von überwiegendem öffentlichem Interesse

Im Dezember wies der Presserat Beschwerden zur Verdachtsberichterstattung in der Print- und Onlineausgabe der SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG um den bayerischen Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger ab. An dem veröffentlichten Verdacht, Aiwanger habe in seiner Jugend ein antisemitisches Flugblatt verfasst, bestand nach Ziffer 8 des Pressekodex ein erhebliches öffentliches Interesse. Es lag auch keine Vorverurteilung nach Ziffer 13 des Pressekodex vor, da die Redaktion die Vorwürfe korrekt als solche und nicht als Tatsachen bezeichnete, dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte und entlastende Stimmen zu Wort kamen.

Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht sorgen für Anstieg der Rügen

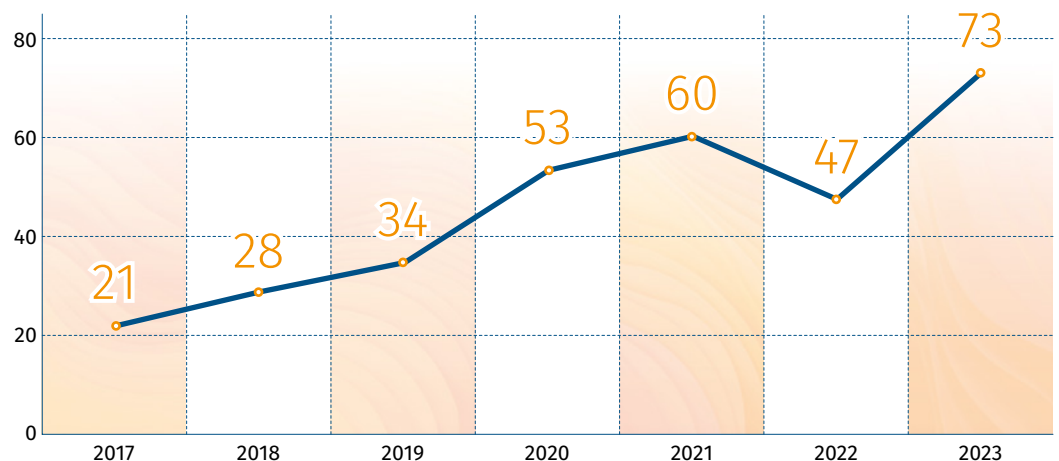
2023 sprachen die Beschwerdeausschüsse insgesamt 73 Rügen, 94 Missbilligungen und 117 Hinweise aus. Bei 20 begründeten Beschwerden verzichteten sie auf Maßnahmen, weil die Redaktionen kleinere Fehler bereits im Vorfeld korrigiert hatten.

Die Zahl der Rügen ist damit im Vergleich zu den Vorjahren stark gestiegen: 2022 hatte der Presserat noch 48 und 2021 insgesamt 60 Rügen ausgesprochen. Ein Grund für den Anstieg waren ungewöhnlich viele Rügen für Verletzungen der journalistischen Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex: 22-mal rügte der Presserat schwerwiegende Fehler in der Berichterstattung, mehr als doppelt so oft wie im Jahr zuvor.

Abb.

Rügen 2017-2023

2023 gab es deutlich mehr
Rügen als in den Jahren
zuvor



73

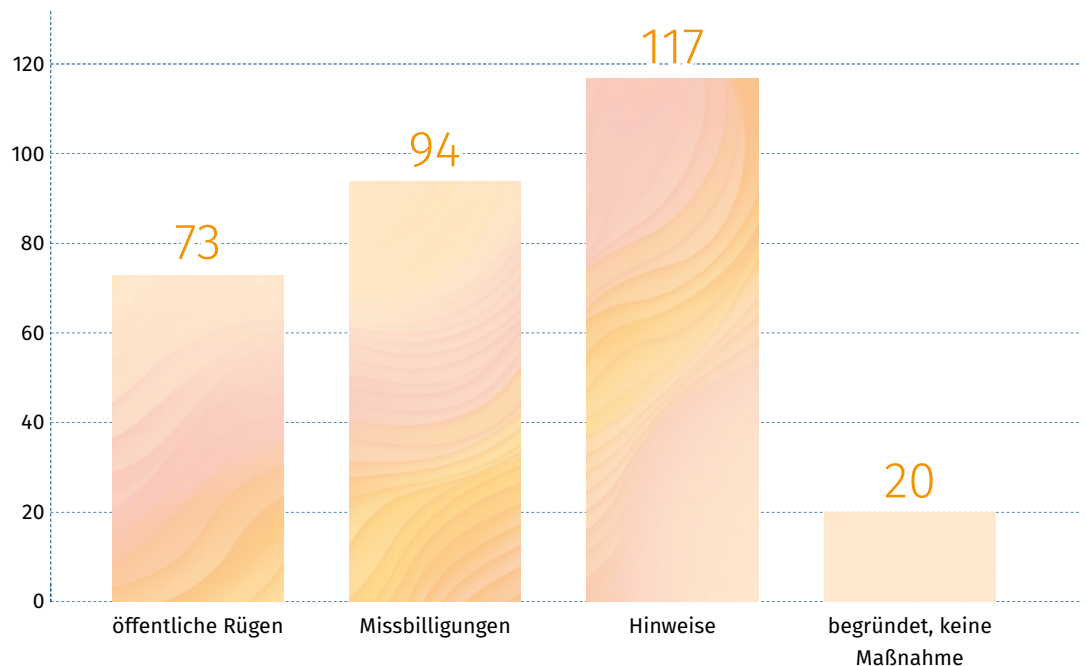
Rügen erteilte der Presserat

Beschuldigte müssen
Gelegenheit zur
Stellungnahme bekommen

Schwere Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht erkannte der Presserat beispielsweise in irreführenden Überschriften, teilweise auch in Verbindung mit der Ziffer 1 des Pressekodex, weil sie auch gegen das Prinzip der Wahrhaftigkeit verstießen. So erhielt FOCUS.DE eine Rüge für die Schlagzeile „Mutmaßlicher Dschihadist geht mit Maschinengewehren auf Badegäste los“, weil sich im Text des Beitrags herausstellte, dass der Verdächtige den Angriff nur geplant, aber nicht ausgeführt hatte. DER WESTEN erhielt eine Rüge für die Überschrift „DHL übernimmt türkischen Paketdienstleister – sofort werden Mitarbeiter wegen Fehlverhaltens entlassen“. Der in der Überschrift suggerierte zeitliche und inhaltliche Zusammenhang zwischen Übernahme und Entlassungen war jedoch nicht von Fakten gedeckt.

Ebenfalls als gravierenden Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht wertete der Presserat, wenn Redaktionen Beschuldigten keine Gelegenheit zur Stellungnahme gaben. So berichtete BILD.DE über Vorwürfe gegen einen Pfarrer, der im Verdacht stand, kinderpornographisches Material zu besitzen. Die Redaktion erklärte gegenüber dem Presserat, es sei unklar, ob sie den Pfarrer persönlich konfrontiert habe. Angesichts des gravierenden Verdachts hätte sie dem Beschuldigten jedoch nachhaltig Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, so der Beschwerdeausschuss. In einem weiteren Fall versäumte es die MÄRKISCHE ALLGEMEINE, eine von ihr massiv kritisierte Gutachterin zu den Vorwürfen zu Wort kommen zu lassen.

Abb.
Entscheidungen bei
begründeten Beschwerden
Mehr Maßnahmen als im
vergangenen Jahr

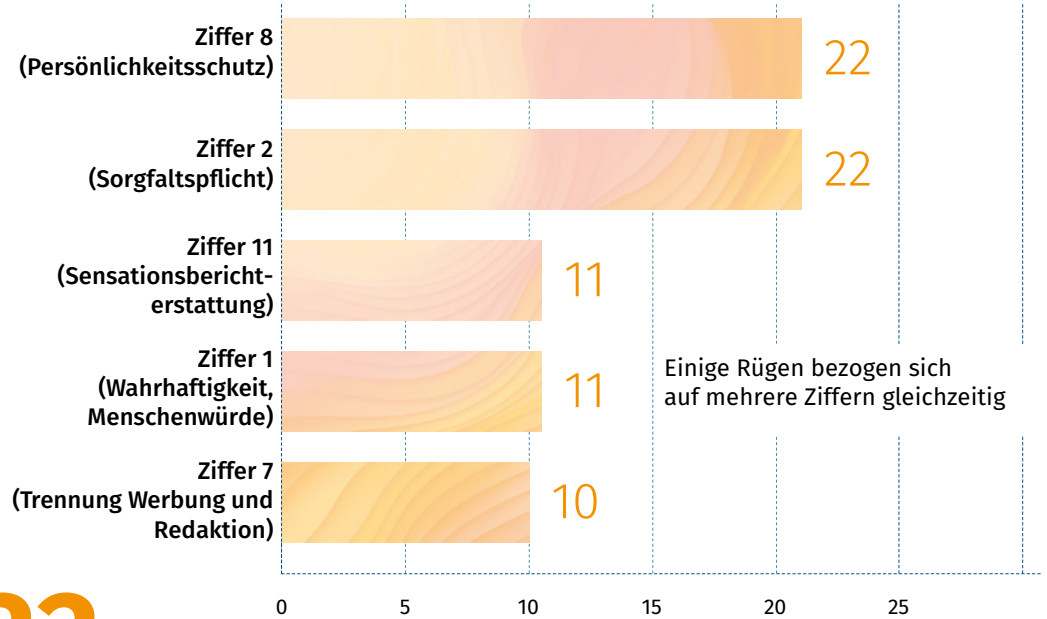


117 Hinweise erteilte der Presserat

**Die Fakten
müssen stimmen**

Weitere schwere Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht erkannte der Presserat auch in einer Kolumne in der NEUEN OSNABRÜCKER ZEITUNG, die ungeprüfte Meldungen des Messenger-Dienstes Telegram zum Ukraine-Krieg übernommen hatte. Der Presserat stellte fest, dass auch in Meinungsbeiträgen die Tatsachen stimmen müssen. Die Online-Ausgabe der B.Z. wiederum zeigte in einem Bericht über die vor Gericht stehende Linksextremistin Lina E. versehentlich ein Foto einer Klimaaktivistin mit ähnlichem Namen. Der Presserat sprach hier eine Rüge aus, weil die Verwechslung die Aktivistin in Misskredit brachte.

Abb.
Verstöße gegen diese
Ziffern rügte der Presserat
am häufigsten
Der Schutz der
Persönlichkeit wurde
häufig verletzt



22 Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht

Opfer ohne
Zustimmung
abgebildet

Ebenso häufig wie Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht rügte der Presserat, wenn Redaktionen Fotos oder Namen von Betroffenen veröffentlichten, ohne dass nach Ziffer 8 des Pressekodex ein öffentliches Interesse an deren Identität bestand. Insgesamt 22 Rügen erteilten die Ausschüsse für schwere Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz – etwa, wenn Redaktionen identifizierend über Opfer von Straftaten berichteten, ohne diese selbst oder deren Angehörige vorher um Erlaubnis gebeten zu haben.

In einigen Fällen rügte der Presserat auch, wenn Verdächtige oder Verurteilte erkennbar wurden, ohne dass ein öffentliches Interesse an deren Identität bestand. Auch Verwandte von Verdächtigen sind geschützt, stellte der Presserat fest. So beanstandete der Presserat einen Beitrag auf FOCUS.DE mit den Namen von Angehörigen eines polizeilich gesuchten Landwirts. Da sie mit der Fahndung nichts zu tun hatten, war die Nennung ihrer Namen nach Ziffer 8, Richtlinie 8.4 ebenfalls unzulässig.

Weniger Rügen für
Schleichwerbung

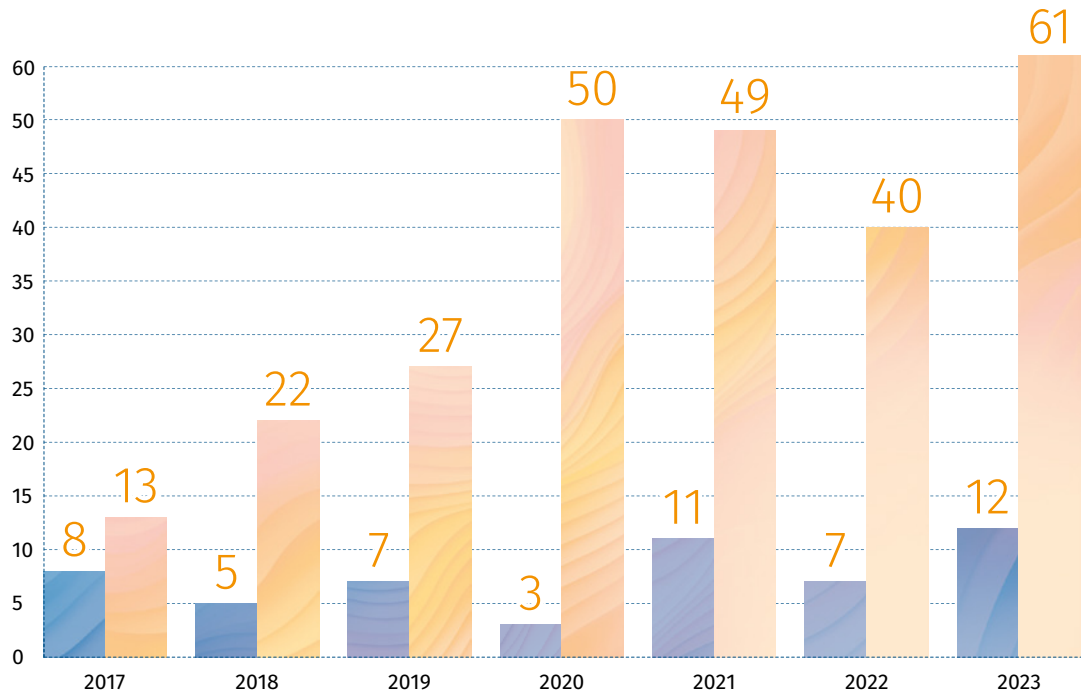
Am zweithäufigsten gerügt wurden unangemessen sensationelle Artikel, die beispielsweise Gewalttaten oder Sexualdelikte detailliert schilderten und damit die Opfer gemäß Ziffer 11 des Pressekodex zum zweiten Mal zum Opfer machten. An den Einzelheiten dieser Gewalttaten bestand kein öffentliches Interesse, entschied der Presserat. In elf Fällen erteilte der Presserat hier eine Rüge. Ebenfalls elf Mal rügte der Presserat Verstöße gegen die Menschenwürde und die Glaubwürdigkeit der Medien nach Ziffer 1 des Pressekodex, etwa wenn Spekulationen in der Überschrift als Fakten angekündigt wurden oder ein Bericht Opfer unwürdig darstellte.

Erstmals leicht zurückgegangen sind dagegen schwere Verstöße gegen das Gebot der Trennung von Werbung und Redaktion nach Ziffer 7 des Pressekodex. In den beanstandeten Fällen hoben Redaktionen in ihrer Berichterstattung einzelne Produkte hervor, ohne dass jedoch ein Alleinstellungsmerkmal erkennbar war. 2023 erteilte der Presserat zehn Rügen in solchen Fällen gegenüber 14 Rügen im Vorjahr. Jedoch sank der Anteil der Ziffer-7-Rügen an der Gesamtzahl beträchtlich: 2023 betraf nur noch gut jede zehnte Rüge die Ziffer 7, 2022 bezog sich noch jede dritte Rüge auf Schleichwerbung.

Veröffentlichung von Rügen

Mit der Teilnahme am Beschwerdeverfahren beim Presserat hat sich ein Großteil der Presse zur Veröffentlichung der öffentlichen Rügen verpflichtet. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts haben die betroffenen Redaktionen 61 der 2023 ausgesprochenen Rügen publik gemacht, das sind 83 Prozent. 2022 hatten die Redaktionen ebenfalls rund 80 Prozent der Rügen veröffentlicht. Der Presserat dokumentiert und aktualisiert die Namen der gerügten Medien, Artikel sowie das Datum der Veröffentlichung laufend unter <https://www.presserat.de/ruegen-presse-uebersicht.html>.

Abb.
Rund 80 Prozent der Rügen veröffentlicht
Ein Großteil der Presse hat sich zum Rügen-Abdruck verpflichtet



61 Rügen wurden veröffentlicht

Debatte um ethische Regeln für Verwendung Künstlicher Intelligenz

Die rasante Entwicklung von Software zur Erstellung von Bildern bzw. Texten wie Mid-journey und Chat GPT stellt den Presserat vor die drängende Frage, welche ethischen Standards beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Redaktionen gelten sollen. Mit Blick auf die Dynamik der Entwicklung wird der Presserat jedoch gegenwärtig keine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Texte im Pressekodex einführen. Der Pressekodex verpflichtet Redaktionen bereits jetzt zur Einhaltung der berufsethischen Standards unabhängig davon, ob ein Text von einem Menschen oder einer Maschine stammt.

Selbstverständlich darf jedoch die Verwendung KI-basierter Inhalte die Leserschaft nicht in die Irre führen. So rügte der Presserat DIE AKTUELLE für ein angebliches Interview mit dem ehemaligen Formel-1-Rennfahrer Michael Schumacher, welches die Zeitschrift auf der Titelseite als „erstes Interview“ seit dessen Skiunfall und als „Weltsensation“ ankündigte. Erst im letzten Drittel informierte die Zeitschrift darüber, dass die angeblichen Antworten Schumachers von einer Künstlichen Intelligenz stammten. Diese schwere Irreführung der Leserschaft war aus Sicht des Presserats dazu geeignet, die Glaubwürdigkeit der Presse zu schädigen und darüber hinaus auch die Würde Schumachers nach Ziffer 1 des Pressekodex zu verletzen.

Von KI erstellte Bilder sind als Symbolbilder zu kennzeichnen

Im Gegensatz zu Texten müssen KI-generierte Bilder laut Pressekodex als symbolische Illustrationen gekennzeichnet werden. So rügte der zuständige Ausschuss die Zeitschrift LISA für das mit Hilfe von künstlicher Intelligenz erstellte „Extraheft Lisa Kochen & Backen“. Das Heft enthielt „99 Pasta-Rezepte zum Nachkochen“, welche die Redaktion komplett mit Hilfe von KI erstellt hatte. Die auf diese Weise geschriebenen Rezepte verstießen nicht gegen den Pressekodex, da in Bezug auf Texte keine Kennzeichnungspflicht besteht. Die ebenfalls künstlich generierten Bilder der Nudelgerichte hätte die Redaktion gemäß Ziffer 2, Richtlinie 2.2 des Pressekodex jedoch als symbolische Illustrationen kennzeichnen müssen. In der veröffentlichten Form ohne Kennzeichnung erweckten sie aus Sicht des Presserats den Eindruck, es handele es sich um Fotos von realen Gerichten.

Ähnlich argumentierte der zuständige Ausschuss im Fall eines fiktiven Porträtfotos einer als „Klara Indernach (KI)“ bezeichneten Künstlichen Intelligenz, die für EXPRESS.DE regelmäßig Artikel erstellt. Die Redaktion ordnete deren Texte einem mit Hilfe einer KI erstellten fiktiven Autorenbild einer jungen Frau zu. Da das Bild zunächst jedoch nicht als symbolische Illustration nach Ziffer 2, Richtlinie 2.2 des Pressekodex gekennzeichnet war, konnten Leserinnen und Leser es als reale Abbildung auffassen. Das künstlich erstellte Porträt war von einem Foto einer menschlichen Autorin nicht zu unterscheiden. Deshalb hätte es nach Auffassung des entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Israel: Beschwerden bezogen sich häufig auf die Sorgfaltspflicht

Zur Berichterstattung über den Angriff der Hamas vom 7. Oktober und den Krieg in Israel und Gaza gingen im vergangenen Jahr 83 Einzelbeschwerden ein, die sich auf 67 Artikel in Print- und Online-Medien bezogen. Überwiegend vermuteten die Beschwerdeführenden Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Sie bezweifelten beispielsweise Angaben über die Zahl der Todesopfer oder kritisierten einige Formulierungen wie „Überfall“ statt „Terror“ als verharmlosend.

Jedoch hat der Presserat bei den Israel-Beschwerden bislang keinen Verstoß gegen den Pressekodex festgestellt. In 59 Fällen und damit 70 Prozent der Einzelbeschwerden wies er diese als unbegründet bzw. sogar offensichtlich unbegründet ab, weil die Redaktionen sauber gearbeitet und nicht gegen den Pressekodex verstoßen hatten. Über die restlichen 24 Beschwerden aus dem Jahr 2023 entscheiden die Ausschüsse jedoch erst in ihren Sitzungen im März 2024.

*Wertungen fielen
unter die
Meinungsfreiheit*

Zahlreiche Beschwerden gingen auch zur Berichterstattung über die Pro-Palästina-Demonstrationen in Deutschland ein. Die vielfach in den Medien verwendete Bezeichnung der Demonstrierenden als „Juden-Hasser“ empfanden die Beschwerdeführenden als falsch oder sogar als diskriminierend gegenüber Muslimen. Der Presserat wies diese Beschwerden jedoch bereits in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet ab, da in den Artikeln deutlich wurde, dass sich Teilnehmende auf den Demonstrationen antisemitisch geäußert oder Israel sogar das Existenzrecht abgesprochen hatten.

Umgekehrt wies der Presserat auch einige Beschwerden über israel-kritische Äußerungen in der Berichterstattung ab. So sah ein Leser das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex als verletzt an, weil eine Redaktion einen in Deutschland lebenden, aus Gaza stammenden Palästinenser mit den Worten zitierte, er sehe den Angriff der Hamas nicht als Terror, sondern als „Widerstand“. Jedoch machte sich die Redaktion diese Aussage nicht zu eigen, sondern ordnete sie ausreichend als Dokumentation der Gefühlswelt eines betroffenen Palästinensers ein. Ebenfalls lehnte der Presserat eine Beschwerde über die Verwendung des Begriffs „Gaza-Feldzug“ für die Kampfhandlungen Israels ab. Der Begriff fiel ebenfalls unter die Meinungsfreiheit und stand außerdem im Kontext des Artikels ausschließlich für einen großangelegten Militäreinsatz und nicht für einen imperialistischen Angriffskrieg.

*Drastische Schlagzeile zum
Terror war von öffentlichem
Interesse*

Einige Leserinnen und Leser empfanden die Schilderungen des Hamas-Terrors als unangemessen grausam und reißerisch. Mehrere Personen beschwerten sich über die Schlagzeile „Krieg gegen Israel - Armee-Kommandeur und Reporter schildern furchtbares Massaker der Hamas: Sie schnitten Babys die Köpfe ab!“. Der zuständige Ausschuss sah in der Überschrift jedoch weder eine unangemessen sensationelle Berichterstattung noch einen Verstoß gegen den Jugendschutz nach Ziffer 11 des Pressekodex, da das öffentliche Interesse an der Aussage überwog.

Kaum Beschwerden gab es dagegen zu Fotos von zivilen Opfern des Krieges. Im Oktober 2023 hatte der Presserat an die Redaktionen appelliert, [vor jeder Veröffentlichung von zivilen Opfern sorgsam zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen und dem öffentlichen Informationsinteresse abzuwägen](#). Eine Leserin beschwerte sich über ein von den Attentätern stammendes Foto einer offensichtlich misshandelten Frau. Der Presserat kam zu dem Schluss, dass die Abbildung ebenfalls von hohem öffentlichem Interesse war und der Persönlichkeitsschutz außerdem gewahrt blieb, weil die misshandelte Frau mit dem Rücken zur Kamera abgebildet war und damit anonym blieb.

Beschwerden zur Ukraine-Berichterstattung

Zur Berichterstattung über den Krieg in der Ukraine gingen 37 Einzelbeschwerden ein, nur noch halb so viele wie 2022. Auch hier bezogen sich die meisten Beschwerden auf die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex, teilweise auch in Verbindung mit anderen Ziffern.

Oftmals empfanden Leserinnen und Leser Überschriften als falsch oder als zu reißerisch. Eine Person hielt beispielsweise die Schlagzeile „Medwedew droht Polen: ‚Land wird mit Sicherheit verschwinden‘“ für missverständlich, weil der ehemalige russische Präsident im Artikel lediglich behauptet hatte, dass Polen nur verschwände, wenn es zu einem Krieg zwischen Russland und der Nato komme. Der Presserat hielt die Überspitzung in der Überschrift jedoch für zulässig und wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet ab. Ein weiterer Leser hielt die Überschrift „Russen-Attacke auf ‚Iris-T‘: Deutsches Luftabwehr-System getroffen“ für irreführend, weil sie den Eindruck erwecke, dass es einen russischen Militärangriff auf Deutschland gegeben habe. Aus Sicht des Presserats ging aus dem Bericht jedoch klar hervor, dass es sich um einen Angriff auf ein in der Ukraine eingesetztes deutsches System handelte.

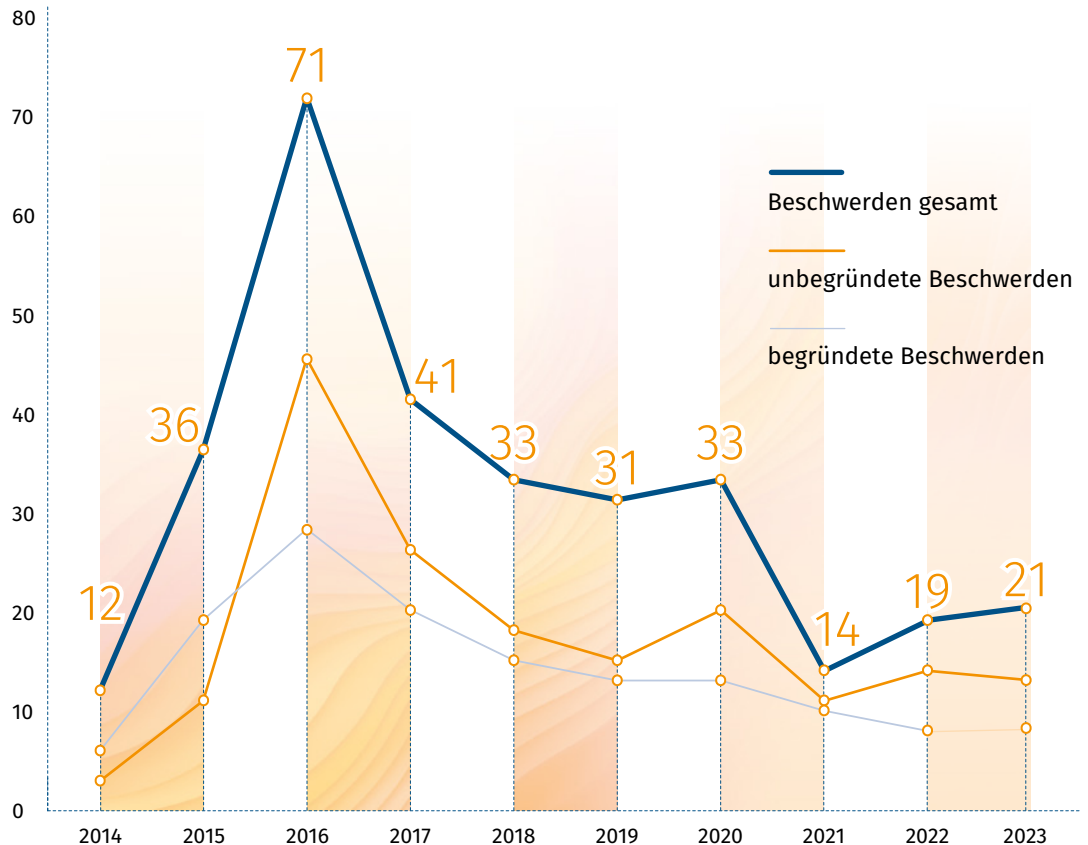
Beschwerden überwiegend unbegründet

Die allermeisten Beschwerden zur Ukraine-Berichterstattung wies der Presserat als unbegründet ab, weil kein Verstoß gegen den Pressekodex vorlag. Er sprach lediglich zwei Hinweise aus. In einem Fall hatte eine Zeitung auf Twitter behauptet, die ostukrainische Stadt Luhansk sei „russische Regionalhauptstadt“. Eine Missbilligung erteilte der Presserat für einen Tweet, der unter der Schlagzeile „Russland droht mit dem nuklearen Erstschlag“ einen Artikel ankündigte. Im Text selbst ging es jedoch nur um die Forderung eines russischen Außenpolitikfachmanns, der nicht für offizielle russische Stellen sprach. Die Ankündigung auf Twitter war irreführend und reißerisch nach Ziffer 11 des Pressekodex, entschied der Presserat.

Richtlinie 12.1: Beschwerden zur Herkunftsennung von Verdächtigen

Zur Herkunftsennung von Tatverdächtigen gingen im vergangenen Jahr Beschwerden über 21 Artikel in Online- und Printmedien ein, das waren zwei mehr als im Vorjahr. [Laut der seit 2017 geltenden Richtlinie 12.1 im Pressekodex](#) soll die Herkunft bzw. Zugehörigkeit von Verdächtigen oder Straftätern zu einer Gruppe in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, daran besteht ein begründetes öffentliches Interesse.

Abb. Beschwerden zur Richtlinie 12.1
Über die Hälfte wies der Presserat als unbegründet ab



21 Artikel prüfte der Presserat wegen der Herkunftsennung

Den überwiegenden Teil der Beschwerden zur Richtlinie 12.1 bewerteten die Ausschüsse auch im vergangenen Jahr als unbegründet oder sogar als offensichtlich unbegründet, wenn sie ein eindeutiges öffentliches Interesse an der Herkunft von Verdächtigen und Täterinnen und Tätern erkannten. 13 Beschwerden wies der Presserat aus diesem Grund ab. Dabei richteten sich die Ausschüsse nach den Kriterien, welche der Presserat [in seinen Leitsätzen zur Richtlinie 12.1](#) festgelegt hat. Die Nennung war beispielsweise gerechtfertigt, wenn eine Tat aus einer größeren Gruppe heraus begangen wurde, deren Mitglieder alle dieselbe Nationalität hatten, oder es Hinweise auf sogenannte „Clan-Kriminalität“ gab.

Diebstahl ist kein Kriterium für Nennung der Herkunft

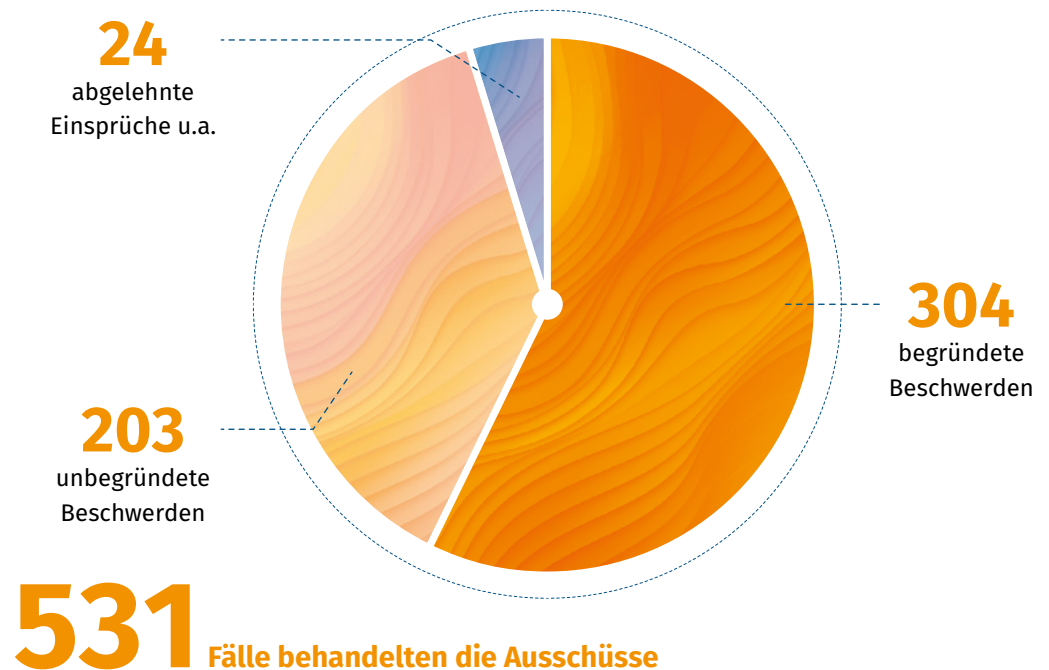
Auch wenn die Polizei nach Verdächtigen fahndete, war die Erwähnung der Nationalität aus Sicht des Presserats relevant. Ebenso wies der Presserat eine Beschwerde ab, die sich gegen die Nennung der Herkunft eines Arztes richtete, dem fahrlässige Tötung vorgeworfen wurde. Da sich die Frage stellte, ob der Arzt in seinem Heimatland adäquat ausgebildet worden war, hielt der Presserat die Angabe für berechtigt.

Verstöße gegen den Pressekodex sah der Presserat hingegen, wenn Redaktionen die Herkunft von Verdächtigen nannten, die wegen Vergewaltigung, Körperverletzung oder Diebstahl festgenommen oder verurteilt worden waren und deren Nationalität nichts mit den Taten zu tun hatte. In sieben Fällen erteilte der Presserat Hinweise und in einem Fall eine Missbilligung, wenn Berichte zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führen konnten.

Ausschüsse behandeln mehr Beschwerden und erteilen häufiger Sanktionen

2023 gelangten wieder mehr Beschwerden in die Ausschüsse als im vergangenen Jahr. Die Mitglieder des Presserats diskutierten dort über insgesamt 531 Artikel aus Print- und Online-Medien, das waren 118 mehr als im Vorjahr. Bei knapp zwei Dritteln (57 Prozent) dieser Beschwerden erkannten die Ausschüsse Verstöße gegen den Pressekodex und sprachen eine Sanktion aus. In den Jahren zuvor verstieß nur gut die Hälfte der in den Ausschüssen behandelten Fällen gegen den Kodex.

Abb.
Entscheidungen in den
Ausschüssen 2023
Zwei Drittel der
Beschwerden führten zu
einer Sanktion

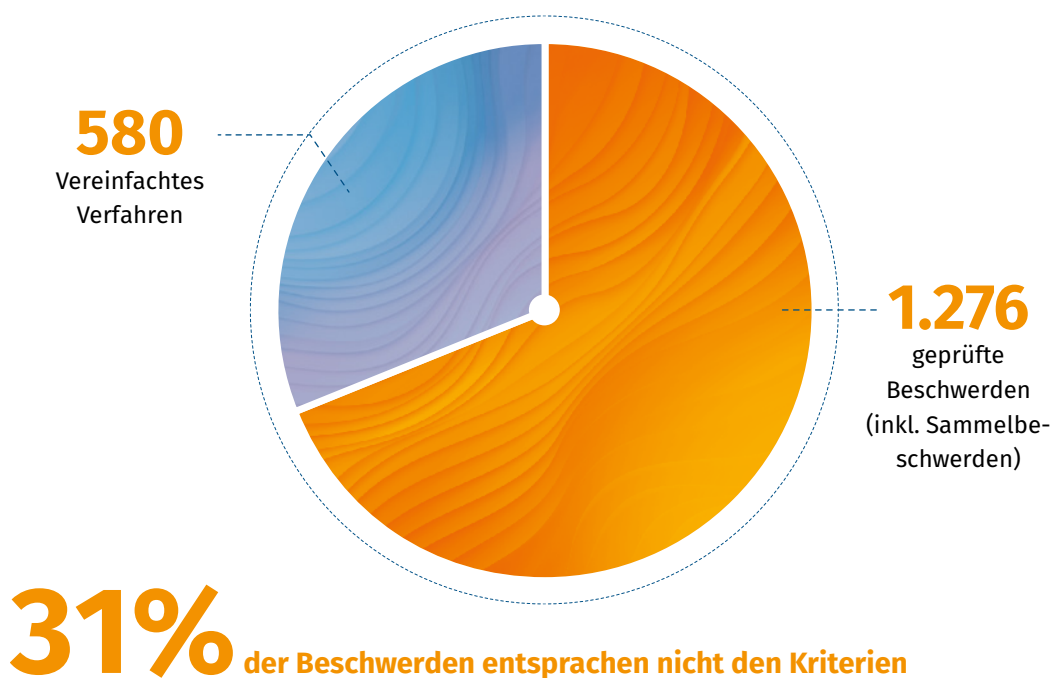


Es kam auch wieder häufiger vor, dass sich mehrere Personen über denselben Artikel beim Presserat beschwerten: 2023 gab es 36 dieser sogenannten Sammelbeschwerden, zehn mehr als im Jahr davor. Hinter diesen Beschwerden standen insgesamt 121 Personen. Weitere 535 Artikeln gelangten dagegen nicht in die Ausschüsse, sondern wurden bereits in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet abgelehnt, weil sie keinerlei Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Pressekodex lieferten. Dabei handelte es sich beispielsweise um Kritik an Kommentaren. Hier machte der Presserat deutlich, dass er Meinungen nicht als „richtig“ oder „falsch“ bewertet. Da die Vorprüfung von Beschwerden aus dem Jahr 2023 zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht abgeschlossen war, ist diese Zahl jedoch nur vorläufig.

**Nur jede dritte
Beschwerde entsprach
nicht den Anforderungen**

580 und damit 31 Prozent der insgesamt 1.850 Einzelbeschwerden wies der Presserat ab, weil sie nicht den Anforderungen der Beschwerdeordnung entsprachen. Dies entspricht etwa dem Anteil der Beschwerden, die auch im vorigen Jahr im sogenannten „Vereinfachten Verfahren“ behandelt wurden, weil sie sich auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen bezogen, Kritik an der Löschung von Internet-Kommentaren übten oder deren Beschwerdefrist abgelaufen war. Auch Eingaben über Radio- und Fernsehbeiträge, für die der Presserat nicht zuständig ist, wurden abgelehnt, ebenso wie unvollständige Beschwerden, die ohne einen konkreten Artikel oder eine schlüssige Begründung eingereicht wurden.

Abb.
Beschwerden im
Vereinfachten Verfahren
Für diese Beschwerden
war der Presserat nicht
zuständig



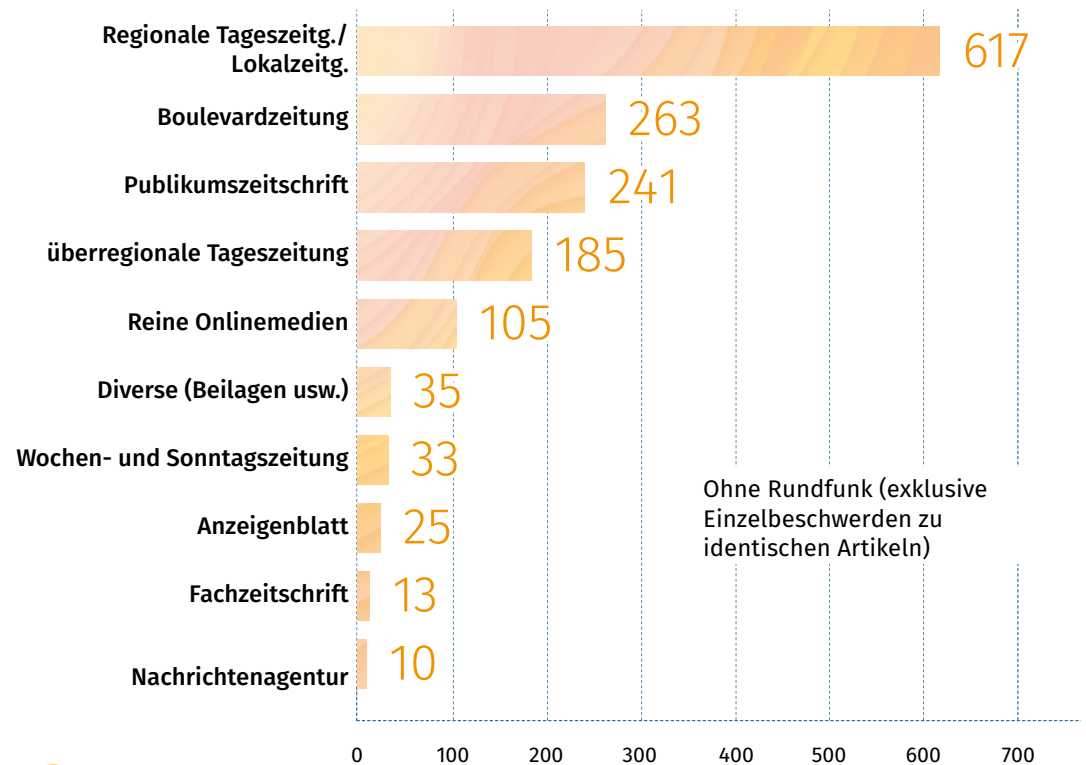
Die meisten Beschwerden richten sich gegen Regional- und Lokalzeitungen

Nach wie vor sind Regional- und Lokalzeitungen (gedruckt und online) die häufigsten Beschwerdegegner: Knapp jede zweite Beschwerde richtete sich – ähnlich wie in den Vorjahren – gegen die Zeitung vor Ort. An zweiter Stelle standen Boulevardmedien, gefolgt von Publikumszeitschriften. Wie in den vergangenen Jahren auch richteten sich die meisten Beschwerden gegen Online-Veröffentlichungen. Auch 2023 stammten die Beschwerden überwiegend von Privatpersonen und nur vereinzelt von Vereinen, Parteien, Unternehmen oder Behörden.

Erstmals konnten sich auch Anzeigenblätter zum Pressekodex verpflichten

Der Presserat hat 2023 seine Zuständigkeit auch für Anzeigenblätter geöffnet. Kostenlose Wochenzeitungen können damit vollumfänglich am Beschwerdeverfahren teilnehmen, wenn die Verlage eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung beim Presserat abgegeben haben. 2023 behandelten die Ausschüsse acht Einzelbeschwerden zu insgesamt vier Artikeln. In zwei Fällen waren die Beschwerden unbegründet, eine weitere wird erst im März im nächsten Ausschuss behandelt. Der LOHHOFER & LANDKREIS ANZEIGER erhielt jedoch eine Rüge, weil er eine reißerische Pressemitteilung zu einem angeblich drohenden Blackout in Deutschland ungekennzeichnet übernommen und diese zudem noch als „Eilmeldung“ bezeichnet hatte.

Abb. Beschwerdegegner 2023
Über diese Medien beschwerten sich Leserinnen und Leser



617 Artikel in Lokal- und Regionalmedien wurden geprüft

Am häufigsten zu prüfen: Beschwerden zu Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht

Die meisten Beschwerden bezogen sich wie in den Vorjahren auf mögliche Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Etwa jeder dritte zu prüfende Beitrag bezog sich auf Ziffer 2 des Presssekodex, wobei eine Beschwerde auch anhand mehrerer Ziffern geprüft werden kann. Jeweils etwa jede zehnte Beschwerde bezog sich auf die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 8 (Persönlichkeitsschutz).

EU-Projekt zur Digitalisierung europäischer Presseräte

Auch 2023 nahm der Presserat an dem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt „[Media Councils in the Digital Age](#)“ teil. Gemeinsam mit dem norwegischen Presserat und dem schwedischen Medienombudsmann erstellte er [einen Bericht über den Stand der Digitalisierung](#) von Beschwerdeverfahren. Alle drei Organisationen betonen, dass die Digitalisierung große Chancen für die Effizienz und Flexibilität bietet. Das Projekt, an dem der Presserat bereits im dritten Jahr beteiligt war, soll die unabhängige Selbstregulierung der Medien in Europa insgesamt stärken.

Nachfrage nach bundeseinheitlichem Presseausweis sinkt leicht

Der Presserat koordiniert seit 2016 die Zusammenarbeit von Journalisten- und Verlegerverbänden sowie der Innenministerkonferenz beim bundeseinheitlichen Presseausweis. 2023 gaben die beteiligten Verbände nach aktuellem Stand (31. Oktober 2023) insgesamt 61.434 Presseausweise aus, erneut etwas weniger als im Jahr davor (62.826). Allerdings war der Rückgang von 2022 auf 2023 wesentlich geringer als in den Vorjahren.

*Presseausweis
erleichtert die
journalistische Arbeit*

Dass die Nachfrage jedoch insgesamt weniger wird, liegt vermutlich daran, dass die Zahl der hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten sinkt, an die der bundeseinheitliche Presseausweis ausschließlich vergeben wird. Der Grund für die Unterscheidung zwischen hauptberuflich und anderen journalistisch Tätigen ist, dass der bundeseinheitliche Presseausweis denjenigen die Arbeit erleichtern soll, die sich besonders häufig als Medienschaffende legitimieren müssen. So konnten sich auch 2023 viele hauptberuflich Tätige gegenüber der Polizei als Journalistinnen und Journalisten schnell und transparent ausweisen. Auch 2023 gab es außerdem wieder Plagiats- und Missbrauchsfälle, gegen die der Presserat wie in den Jahren zuvor nachhaltig und erfolgreich vorging.

Der bundeseinheitliche Presseausweis wird bislang ausschließlich von sechs Medienverbänden herausgegeben: Dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV), der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju), dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), dem Medienverband der freien Presse (MVFP), dem Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) und FREELENS, dem Verband der Fotografinnen und Fotografen.



Personalien

Vorsitz Trägerverein:

2023: Volker Stennei (BDZV), stellvertretender Vorsitz: Matthias von Fintel (dju)

2024: Matthias von Fintel (dju), stellvertretender Vorsitz: N.N. (BDZV)

Sprecherin:

Dr. Kirsten von Hutten (MVFP)

Stellvertretender Sprecher:

Sascha Borowski (DJV)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 1:

Hans-Martin Tillack (dju), Dr. Kirsten von Hutten (MVFP)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 2:

Dr. Klaus-Peter Andrießen (DJV), Ulrich Eymann (BDZV)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 3/Redaktionsdatenschutz:

Sascha Borowski (DJV), Joerg Heidrich (MVFP)

Impressum

DEUTSCHER PRESSERAT

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030-367007-0

Fax: 030-367007-20

info@presserat.de

www.presserat.de

@PresseratDE

REDAKTION:

Sonja Volkmann-Schluck

GRAFIKEN UND LAYOUT

zweiband.media

zweiband.de

